

## Statuten „LEmüse - FoodCoop Langenzersdorf“

„Einkaufsgemeinschaft für regionale, biologische Lebensmittel“

Stand vom Juni 2023

### Inhalt:

I.	Allgemeines.....	2
	§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich .....	2
	§ 2 Zweck und Ziele .....	2
	§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	2
II.	Mitgliedschaft .....	3
	§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	3
	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
III.	Strukturen des Vereins.....	4
	§ 8 Organe und Instrumente des Vereins: .....	4
	§ 9 Mitgliederversammlung .....	5
	§ 10 Vorstand.....	6
	§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands.....	6
	§ 12 Das Plenum .....	7
	§ 13 Rechnungsprüfer*innen .....	7
	§ 14 Schiedsgericht.....	8
IV.	Schlussbestimmungen.....	8
	§ 15 Auflösung des Vereins .....	8
	§ 16 Allgemeine Verfahrensbestimmungen.....	8

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „LEmüse - FoodCoop Langenzersdorf – Einkaufsgemeinschaft für regionale, biologische Lebensmittel“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Langenzersdorf.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.
- (2) Der Verein bezweckt
  - a) die Förderung kleinteiliger, biologisch nachhaltiger Landwirtschaft und regionaler Lebensmittelnetzwerke,
  - b) die Förderung des Schutzes der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft und dem Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln,
  - c) die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins,
  - d) die Förderung von partizipativer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln,
  - e) die Stärkung des dörflichen Gemeinwesens.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in §3 Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Kooperation von Konsument\*innen und vorzugsweise biologisch arbeitenden Betrieben aus der Region,
  - (b) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu vorzugsweise regionalen Bio-Lebensmitteln,
  - (c) Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops,
  - (d) Diskussionsveranstaltungen, Seminare,
  - (e) Publikationen,
  - (f) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
  - (g) Veranstaltungen und Aktionen,
  - (h) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums, sowie die Nutzung sozialer Medien,
  - (i) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - (j) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsument\*innen und biologisch arbeitenden Betrieben.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - (a) Mitgliedsbeiträge,
  - (b) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
  - (c) Geld- und Sachspenden,
  - (d) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, und sonstigen Zuwendungen,
  - (e) Schenkungen,
  - (f) Erbschaften.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Arten der Mitgliedschaft des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle eigenberechtigten natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen und im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen. Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle eigenberechtigten natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Vereinsziele und Vereinstätigkeit vor allem finanziell fördern und unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen sein, die die Vereinsziele unterstützen und wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Wechsel zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der in § 4 genannten Kriterien.
- (2) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen jeweils zum Ende des Mitgliedschaftsjahres.
  - (a) Im Beitrittsjahr darf der Austritt jeweils zum Quartalsende erfolgen.
- (3) Ein Austritt muss dem Vorstand spätestens ein Monat vor Ende des gewünschten Austritts siehe §6 Abs. 2 schriftlich bekanntgegeben werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung seinen/ihren durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Näheres wird in der „Vereinspraxis“ festgelegt.
- (5) Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (Umlaufbeschluss möglich).

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und im Plenum.
- (2) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der in der „Vereinspraxis“ festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines im Sinne von § 2.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen offen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

- (6) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft mit Ablauf jedes Monats für mindestens 3 Monate stillzulegen. Für die Dauer der Karenzierung ruhen sowohl Rechte als auch Pflichten der Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von vereinschädigendem Verhalten ist auch während der Karenzierung möglich.
- (7) Haftungsausschluss: Der Verein stellt den Lagerraum zur Verfügung und alle Vereinsmitglieder bemühen sich nach bestem Wissen und Gewissen die Lagerrichtlinien und Hygieneauflagen einzuhalten. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die Unversehrtheit der Ware und etwaige Schäden. Schadenersatzansprüche für jeden Grad des Verschuldens sind explizit ausgeschlossen. Es obliegt jedem Vereinsmitglied sich vor der Warenübernahme, sowie vor dem Verzehr zu vergewissern, dass sich die Nahrungsmittel in einem einwandfreien Zustand befinden.

### III. Strukturen des Vereins

#### § 8 Organe und Instrumente des Vereins:

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die Rechnungsprüfer\*innen sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Sitzungen der Organe können auch teilweise oder zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (3) Protokolle sind zeitnah zu verfassen. Nach Verschicken des Protokolls an die Plenums-Teilnehmer\*innen gilt eine Woche Einspruchsfrist.
  - (a) Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
  - (b) Erfolgt ein Einspruch, ist das Protokoll ggf. abzuändern und die Plenums-Teilnehmer\*innen über den Einspruch zu informieren. Das Protokoll gilt erst als genehmigt, wenn keine weiteren Einsprüche erfolgen. Genehmigte Protokolle werden allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums übermittelt.
  - (c) Strittige Einsprüche werden im darauffolgenden Plenum diskutiert.
- (4) Die „Vereinspraxis“ stellt die Geschäftsordnung des Vereins dar und wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. In ihr wird jedenfalls die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine Hausordnung für das Vereinslokal festgelegt. Die in der Vereinspraxis festgelegten Regelungen müssen einen ausgeglichenen Budgetvoranschlag ermöglichen.
- (5) Konsensverfahren:
  - (a) Die Entscheidungen in den Gremien (ausgenommen Wahlen) werden grundsätzlich im Konsensverfahren getroffen.
  - (b) Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden, stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
  - (c) Einwände müssen begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
  - (d) Kann kein Konsens gefunden werden, stehen 2 Möglichkeiten offen, worüber mehrheitlich abgestimmt wird:
    - i) Ist die Entscheidung dringend, kann eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Sofern im Statut nicht anders angeführt gilt die einfache Mehrheit.
    - ii) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann eine Vertagung beschlossen werden.

- (e) Bedenken: Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.
- (6) Umlaufbeschlüsse:
  - (a) Beschlussfassungen über Anträge des Plenums an die Mitgliederversammlung können auch per Umlaufbeschluss gefasst werden. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, Entscheidungen zu Budgetvoranschlag und Rechnungsabschluss, sowie die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sind dezidiert von einer Entscheidung mittels Umlaufbeschluss ausgenommen.
  - (b) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand über den Antrag des Plenums zu informieren und zur Abstimmung per E-Mail einzuladen. Sofern der Antrag des Plenums nicht im Konsens (einstimmig) erfolgte, sind Bedenken aus dem Plenum (siehe Absatz (5)e) ebenfalls im E-Mail anzuführen.
  - (c) Für die Abstimmung ist eine Frist von (mindestens) einer bis (maximal) zwei Wochen zu setzen. Diese Frist ist ebenfalls im E-Mail anzuführen.
  - (d) Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden, allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt. Die Mitgliederversammlung kann auch teilweise oder zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - (a) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen (mit einfacher Mehrheit),
  - (b) die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (mit Zweidrittelmehrheit),
  - (c) der Beschluss des Budget-Voranschlages sowie die Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses,
  - (d) die Änderung der Statuten,
  - (e) der Beschluss und die Änderung der „Vereinspraxis“ und
  - (f) die Beschlussfassung über Anträge aus dem Plenum.Die Punkte e (Änderungen der „Vereinspraxis“) und f (Anträge aus dem Plenum) können auch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Die Punkte a-d sind davon ausdrücklich ausgenommen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via E-Mail eingeladen wurden. Sind zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, dürfen Beschlüsse frühestens eine Viertelstunde nach Sitzungsbeginn gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
  - (a) Durch den Vorstand,
  - (b) durch den/die Rechnungsprüfer\*in oder
  - (c) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder (mindestens drei Personen) dies vom Vorstand schriftlich oder im Rahmen eines Plenums einfordern. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens 9 natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (3) Der Vorstand umfasst zumindest folgende Funktionen:
  - (a) Obfrau/Obmann sowie deren Stellvertretung
  - (b) Schriftführer\*in
  - (c) Kassier\*in.Besteht der Vorstand aus nur drei Personen, übernimmt der/die Schriftführer\*In auch die Funktion der Obfrau/Obmann-Stellvertretung.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit, Stellvertreter\*innen für die in § 10 (3) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung der Obfrau/des Obmanns, des Kassiers/der Kassierin oder des Schriftführers/der Schriftführerin dessen/deren besondere Obliegenheiten übernehmen. Es können für jede Funktion ein bis zwei Stellvertreter\*innen bestellt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Außen und die Geschäftsführung des Vereins.
  - (a) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch die „Vereinspraxis“ eingeschränkt beziehungsweise näher definiert werden.
  - (b) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere für die Erstellung des Budgetvoranschlages, des Rechnungsabschlusses sowie eines Geschäftsberichtes.
  - (c) Der Vorstand berät über Empfehlungen des Plenums in der darauffolgenden Vorstandssitzung und berichtet im darauffolgenden Plenum über das Ergebnis dieser Beratung.
  - (d) Der Vorstand führt Umlaufbeschlüsse der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Plenums durch.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes können auch teilweise oder zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (8) Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben beratende Funktion und sind in der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt.
- (9) Über die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern im laufenden Geschäftsjahr ist die Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
- (10) Der Vorstand besitzt das Recht, das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gleichberechtigt in sinngemäßer Arbeitsteilung.
- (2) Der Obmann/die Obfrau bzw. deren Stellvertretung vertritt den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obmann/Obfrau und Schriftführer\*in respektive der Unterschrift/en der jeweiligen Stellvertreter\*innen.
- (4) In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) über dem in der „Vereinspraxis“ festgelegten Grenzbetrages bedarf es der Zeichnung durch den/die Kassier\*in sowie des Obmanns/der Obfrau respektive deren Stellvertreter\*innen.

- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.
- (6) Der/die Schriftführer\*in ist für die Protokollführung der Mitgliederversammlung, des Plenums und der Vorstandssitzung verantwortlich. Im Falle des Plenums kann die Protokollierung auch durch ordentliche Mitglieder durchgeführt werden.
- (7) Der/die Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und eine den Gesetzen entsprechende Buchführung verantwortlich. Ihm/ihr obliegt auch die Erstellung von Budgetvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen.

## § 12 Das Plenum

- (1) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - (a) Die Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung
  - (b) Entscheidungen zur operativen Durchführung
  - (c) Die Verfassung von Empfehlungen an den Vorstand.
  - (d) Die Verfassung von Anträgen für Umlaufbeschlüsse der Mitgliederversammlung (siehe auch §8 (6)). Diese Umlaufbeschlüsse dienen vor allem der Möglichkeit einer raschen Anpassung der „Vereinspraxis“.
  - (e) Die Aufforderung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand durch mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder (mindestens drei).
- (2) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen ein/e Vertreter\*in) sowie Interessierten (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- (3) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind zulässig.
- (4) Plena finden regelmäßig, nach Möglichkeit einmal im Monat, mindestens aber 1x pro Quartal statt. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Die Einladung kann auch für mehrere Plena gleichzeitig (z.B. Jahresplanung) erfolgen.
- (5) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn:
  - (a) mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder und
  - (b) mindestens 4 Personen anwesend sind.

## § 13 Rechnungsprüfer\*innen

- (1) Rechnungsprüfer\*innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel einmal jährlich. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

## § 14 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter\*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende\*inen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Schenkung des Vereinsvermögens an einen Verein ähnlicher Zielsetzung zu erfolgen hat, sofern ein solcher Verein existiert und an der Schenkung interessiert ist.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung, der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

### § 16 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig. Im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.